

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-42-04-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

04.06.13

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	20.06.2013	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	02.07.2013	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Parkregelung im Bereich Tannenbergstraße und Stelzenautobahn

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.04.13
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.05.13 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein  
gez. Buchhorn

**Parkregelung im Bereich Tannenbergstraße und Stelzenautobahn**  
**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.04.13**  
**- Nr. 2162/2013 (ö)**

Mit dem o. g. Antrag begehrt die Fraktion BÜRGERLISTE die derzeit eingeschränkte Parkmöglichkeit „nur für PKW“ im Bereich der Tannenbergstraße und unter der Stelzenautobahn aufzuheben und die vorherige Parkregelung wieder herzustellen.

Bei der Entscheidung über den Antrag sind neben den Interessen des angesprochenen Hotels folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Parkflächen unter der Stelzenautobahn sind bereits seit vielen Jahren nur für das Parken von PKW vorgesehen, damit die angrenzenden Anwohner nicht durch frühmorgendliche, abendliche oder nächtliche Ruhestörungen durch LKW und Busverkehre beim Laufenlassen bzw. Starten der Dieselmotoren belästigt werden. Darüber hinaus steht die Parkfläche an Veranstaltungstagen in der BayArena der Bayer 04 Fußball GmbH zur Verfügung. Insofern besteht für die gesamte Parkfläche unter der Stelzenautobahn eine eingeschränkte Nutzbarkeit durch Dritte.
2. Vor kurzem wurde die Parkregelung „Parken nur für PKW“ auf den Bereich der Tannenbergstraße zwischen Marienburger Straße und Bebelstraße ausgeweitet, weil die dortigen Parkstreifenmarkierungen lediglich das Parken schmaler Fahrzeuge zulassen und insofern nur für PKW geeignet sind. Aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnitts ist die Anlage von breiteren Parkflächen nicht möglich. Alternativ wäre es denkbar, alle Parkflächen im Bereich der Tannenbergstraße zu entfernen. Dies würde jedoch zum Unmut der Anwohner führen.
3. Darüber hinaus befindet sich auf der Westseite der Tannenbergstraße zwischen Marienburger Straße und Bebelstraße ein Kinderspielplatz, der vom östlich gelegenen Fußweg der Tannenbergstraße durch queren der Tannenbergstraße erreicht werden kann. Sofern hier größere Fahrzeuge als die angesprochenen PKW stehen, besteht sowohl für den vorbeifahrenden Autofahrer als auch für die querenden Kinder eine erhebliche Unfallgefahr aufgrund der dann eingeschränkten Sichtbeziehungen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verlegung der Stellflächen auf die Spielplatzseite diskutiert. Im

Ergebnis würde die Verkehrssituation aber hierdurch nicht sicherer als bei Beibehaltung der derzeitigen Parkflächenlage.

4. Für das im Antrag genannte Hotel „Neuenhof“ ist es nicht erforderlich, Stellflächen im Bereich der Tannenbergstraße oder Stelzenautobahn vorzuhalten. Das Hotel verfügt nach entsprechenden Informationen der eigenen Homepage über insgesamt 10 Stellflächen auf eigenem Grundstück bei zu vermietenden 11 Doppelzimmern und 2 Einzelzimmern. Nach Auskunft des Fachbereichs Stadtplanung und Bauaufsicht (61) wurden im Rahmen der Baugenehmigung (im Jahre 1963) 5 Garagen an der südlichen Grundstücksgrenze und 2 Stellplätze an der Bebelstraße genehmigt. Im vorliegenden Lageplan sind 14 weitere Stellplätze im hinteren Grundstücksbereich dargestellt. Bei einem Ortsbesuch wurde festgestellt, dass hinter dem Haus auch mind. 14 Stellplätze vorhanden sind. Der FB 61 kann anhand der Akten nicht mehr ermitteln, ob diese 14 zusätzlichen Parkflächen seitens 61 genehmigt wurden. Aus Sicht des FB Straßenverkehr (36) sind somit ausreichend Parkflächen auf dem Privatgelände des Hotel „Neuenhof“ vorhanden.

Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit, sofern öffentliche Stellflächen zur Ausübung eines Gewerbes (zur Sicherstellung eines Hotelbetriebes mit Restauration) genutzt werden sollen/müssen und diese nicht im Rahmen der Stellplatzverpflichtung bereits berücksichtigt wurden. Zudem ist die geforderte Stellplatzverpflichtung durch eigene Stellflächen erfüllt. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, größere Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück abzustellen und für PKW die vorhandenen Stellflächen im Bereich der Tannenbergstraße und unter der Stelzenautobahn zu nutzen.

5. Nach § 45 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden gehalten, Verkehrsanordnungen u.a. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu treffen. Dies trifft ebenso auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen zu. Hierbei sind die verschiedenen Interessenlagen gegeneinander abzuwägen. Dies ist vorliegend – wie dargelegt – geschehen. Im Umfeld des Hotels bestehen darüber hinaus zahlreiche weitere Parkmöglichkeiten, so dass nicht zwingend auf die Parkplätze unter der Stelzenautobahn zurückgegriffen werden muss.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gibt es keinen Anlass, die derzeitige Parkregelung zu verändern.

gez. Laufs